

# Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer der  
14. Bündelausschreibung Strom  
(Lieferzeitraum 2016-2017)*

## Inhalt:

<b>1</b>	<b>Ausschreibung von Ökostrom .....</b>
1.1	Ökostrom ohne Neuanlagenquote .....
1.2	Ökostrom mit Neuanlagenquote .....
1.3	Anforderungen an die Zertifizierung .....
1.4	RECS-Zertifikate .....

## Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **14. Bündelausschreibung Strom 2016-2017** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder mehrere Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

### WICHTIGER HINWEIS:

**Bitte beachten Sie!**

**Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird erst zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen im Frühjahr 2016 abgefragt.**

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,3 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,5-1,0 ct/kWh netto (Stand Oktober 2014).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

## Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**<sup>1</sup>.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

<sup>1</sup> Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, d. h. zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energiequellen** sind in diesem Sinne ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juli 2001 in ihrer durch Gesetz vom 24. Februar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energiequellen, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 2 der BiomasseV gerecht wird.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den AN oder seinen Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung ist unzulässig. Dies gilt auch für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. das Renewable Energy Certificate System - RECS) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen. Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung der gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die durch den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen dürfen nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

## Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** mit **Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen höher als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.

## Anforderungen an die Zertifizierung

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen sowie einen Herkunftsnachweis an den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

## RECS-Zertifikate

RECS-Zertifikate sind für den Nachweis zur Erfüllung der o.g. Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom im Regelfall nicht ausreichend.

RECS ist die Abkürzung von "Renewable Energy Certificates System". REC International ist eine Organisation, welche die Förderung regenerativer Energie zum Ziel hat, wobei eine Trennung zwischen physikalisch geliefertem Strom und den Umweltvorteilen vorgenommen wird. Der Inhaber eines RECS-Zertifikates erwirbt in der Regel vertraglich nur den Umweltvorteil, nicht aber den physikalisch erzeugten Strom. Somit würden die o.g. Anforderungen hinsichtlich des Händlermodells nicht erfüllt.

Durch die Trennung des physikalisch gelieferten Stroms und des Umweltnutzen sind die Umwelteigenschaften nicht mehr zwingend mit dem Liefergegenstand verbunden. Nur in den Fällen, in denen der Inhaber eines RECS-Zertifikates auch Eigentümer des physikalisch erzeugten Stromes wird bzw. eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette des Ökostromes besteht, kann ein RECS-Zertifikat als Nachweis zugelassen werden.

Da nur durch zusätzliche liefervertragliche Regelungen der Verbund von Stromlieferung und Umweltnutzen erhalten werden könnte, wäre bei Vorlage von RECS-Zertifikat vom Auftragnehmer zusätzlich der Nachweis zu führen, dass er auch den Strom vertraglich gekauft hat, für den er den Umweltnutzen mit dem RECS-Zertifikat erworben hat.